

TE Vwgh Erkenntnis 2010/6/30 2010/08/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
19/05 Menschenrechte;
40/01 Verwaltungsverfahren;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §111 Abs1;
ASVG §33 Abs1;
ASVG §4 Abs1 lit a;
ASVG §4 Abs2;
ASVG §4 Abs4 lit a;
MRK Art6 Abs3 lit c;
VStG §51a Abs1;
VwRallg;

1. ASVG § 111 heute
 2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
 3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
 7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
-
1. ASVG § 33 heute
 2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016

4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
 5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
 6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
 8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
 22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. VStG § 51a gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VStG § 51a gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 3. VStG § 51a gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. VStG § 51a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer und Dr. Lehofer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des KG in Wien, vertreten durch Dr. Wolfgang Miller, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Prechtlgasse 9, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 10. Dezember 2009, Zl. UVS-06/20/11439/2009-1, betreffend Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers in einer Angelegenheit des ASVG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis vom 28. Oktober 2009 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe es als Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewerbeberechtigungen "Verspachteln von bereits montierten Gipskartonplatten" und "Stukkateure und Trockenausbauer" mit Standort in Wien 10. unterlassen, die am 9. Mai 2009 gegen 09.25 Uhr auf der Baustelle "Reihenhausanlage" von ihm beschäftigten Dienstnehmer polnischer Staatsangehörigkeit MB. und RF. vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger als Voll- oder Teilversicherte anzumelden. Wegen Übertretung des § 111 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG wurden über den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen, für den Fall deren Uneinbringlichkeit zwei Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und ein erstinstanzlicher Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 % der verhängten Geldstrafe zur Zahlung vorgeschrieben. Mit Straferkenntnis vom 28. Oktober 2009 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe es als Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewerbeberechtigungen "Verspachteln von bereits montierten Gipskartonplatten" und "Stukkateure und Trockenausbauer" mit Standort in Wien 10. unterlassen, die am 9. Mai 2009 gegen 09.25 Uhr auf der Baustelle "Reihenhausanlage" von ihm beschäftigten Dienstnehmer polnischer Staatsangehörigkeit MB. und RF. vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger als Voll- oder Teilversicherte anzumelden. Wegen Übertretung des Paragraph 111, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 33, Absatz eins, ASVG wurden über den Beschwerdeführer zwei Geldstrafen, für den Fall deren Uneinbringlichkeit zwei Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und ein

erstinstanzlicher Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 % der verhängten Geldstrafe zur Zahlung vorgeschrieben.

Nach Zustellung des Straferkenntnisses am 2. November 2009 stellte der Beschwerdeführer schriftlich innerhalb der Berufungsfrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung der Berufung gegen den genannten erstinstanzlichen Bescheid und schloss diesem ein Vermögensverzeichnis an.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde diesen Antrag gemäß § 51a Abs. 1 VStG abgewiesen. Der Beschwerdeführer habe seinen Antrag damit begründet, dass er nicht regelmäßig in Österreich aufhältig sei und sich nur schwer in deutscher Sprache verständigen könne. Darüber hinaus seien "in letzter Zeit offenbar richtungsweisende Entscheidungen des EuGH zur Frage der Ausländerbeschäftigung in Österreich ergangen". Die erstinstanzliche Behörde sei vom bisherigen Verständnis der Unterscheidung zwischen Dienstnehmer und Werkunternehmer abgewichen. Diese Frage bereite schon deshalb besondere Schwierigkeiten, weil dazu höchstgerichtliche Rechtsprechung fehle. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde diesen Antrag gemäß Paragraph 51 a, Absatz eins, VStG abgewiesen. Der Beschwerdeführer habe seinen Antrag damit begründet, dass er nicht regelmäßig in Österreich aufhältig sei und sich nur schwer in deutscher Sprache verständigen könne. Darüber hinaus seien "in letzter Zeit offenbar richtungsweisende Entscheidungen des EuGH zur Frage der Ausländerbeschäftigung in Österreich ergangen". Die erstinstanzliche Behörde sei vom bisherigen Verständnis der Unterscheidung zwischen Dienstnehmer und Werkunternehmer abgewichen. Diese Frage bereite schon deshalb besondere Schwierigkeiten, weil dazu höchstgerichtliche Rechtsprechung fehle.

Ein Verfahrenshilfeverteidiger dürfe - so die belangte Behörde weiter - nur dann beigegeben werden, wenn beide Voraussetzungen, nämlich die Mittellosigkeit und die Erforderlichkeit im Interesse der Rechtspflege kumulativ vorlägen. Der Beschuldigte müsse mittellos sein und die Beigebug eines Verfahrenshilfeverteidigers müsse als notwendig erscheinen. Gründe für die Beigebug eines Verfahrenshilfeverteidigers seien - abgesehen von der Mittellosigkeit des Antragstellers - besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe).

Der Beschwerdeführer habe angegeben, dass er über ein jährliches Reineinkommen in der Höhe von EUR 10.557,98 verfüge. Er sei ledig, habe ein geringes Vermögen und Schulden iHv EUR 5.000,-- . Mit diesem Vorbringen habe er keineswegs dargetan, dass er außerstande sei, ohne Beeinträchtigung des für ihn oder seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen. Auch fehle es an der zweiten unabdingbaren Voraussetzung, nämlich dem Vorliegen einer schwierigen Sach- oder Rechtslage. Der Umstand, dass sich der Antragsteller nicht regelmäßig in Österreich aufhalte, müsste diesen lediglich dazu veranlassen, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Sprachliche Schwierigkeiten begründeten keine Erforderlichkeit der Gewährung der Verfahrenshilfe im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, weil der Beschwerdeführer Anspruch auf die Beistellung eines Dolmetschers habe. Betrachte man das erstinstanzliche Verfahren und die darin getroffenen Feststellungen, so sei im Lichte der bisherigen Rechtsprechung abzusehen, dass - allenfalls nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung des Berufungswerbers und von Zeugen - einfach zu klären sei, ob die Voraussetzungen der Strafbarkeit vorlägen oder nicht. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer selbst viele Argumente zusammengetragen, mit denen er versuche darzulegen, dass die verhängte Strafe ungerechtfertigt sei. Dies zeige, dass er Rechtskenntnisse besitze, die über die vieler anderer Rechtsmittelwerber hinausgingen. Der Beschwerdeführer sei in der Lage, seinen Standpunkt vor der belangten Behörde auch ohne anwaltlichen Beistand darzulegen. Von einer im vorliegenden Fall zu lösenden Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung könne keine Rede sein. Eine besondere Tragweite des Rechtsfalles sei angesichts der über den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafen nicht ersichtlich.

In der gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften des angefochtenen Bescheides geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, jedoch von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat der unabhängige Verwaltungssenat gemäß § 51a Abs. 1 VStG auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Die erstgenannte Voraussetzung liegt nach dem im Verwaltungsakt erliegenden Vermögensbekenntnis des Beschwerdeführers (monatliches Nettoeinkommen ca. EUR 880,-, Schulden bei der BUAK EUR 5.000,-), das dem im Verfahrenshilfeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Vermögensbekenntnis entspricht, vor.

Zusätzlich muss aber die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege erforderlich sein. § 51a VStG, der die sich aus Art. 6 EMRK ergebenden Anforderungen an das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Gewährung der Verfahrenshilfe im nationalen Recht umsetzen soll, ist schon im Hinblick auf die gebotene verfassungskonforme Interpretation im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auszulegen (vgl. darüber hinaus den ausdrücklichen Verweis auf die Erfordernisse des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Novelle zum VStG BGBl. Nr. 358/1990, 1090 BlgNR 17. GP, 18). Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Beigabe eines Verfahrenshelfers im Zusammenhang mit dem Kriterium der "zweckentsprechenden Verteidigung" primär die Bedeutung und Schwere des Delikts und die Schwere der drohenden Sanktion zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art (hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung) Bedacht zu nehmen ist (vgl. das auf das Urteil des EGMR vom 24. Mai 1991, Nr. 12744/87, Quaranta, §§ 33 und 34, Bezug nehmende hg. Erkenntnis vom 8. September 2009, Zl. 2009/17/0095). Zusätzlich muss aber die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege erforderlich sein. Paragraph 51 a, VStG, der die sich aus Artikel 6, EMRK ergebenden Anforderungen an das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Gewährung der Verfahrenshilfe im nationalen Recht umsetzen soll, ist schon im Hinblick auf die gebotene verfassungskonforme Interpretation im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auszulegen vergleiche , darüber hinaus den ausdrücklichen Verweis auf die Erfordernisse des Artikel 6, Absatz 3, Litera c, EMRK in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Novelle zum VStG Bundesgesetzblatt Nr. 358 aus 1990,, 1090 BlgNR 17. GP, 18). Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Beigabe eines Verfahrenshelfers im Zusammenhang mit dem Kriterium der "zweckentsprechenden Verteidigung" primär die Bedeutung und Schwere des Delikts und die Schwere der drohenden Sanktion zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art (hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung) Bedacht zu nehmen ist vergleiche , das auf das Urteil des EGMR vom 24. Mai 1991, Nr. 12744/87, Quaranta, Paragraphen 33, und 34, Bezug nehmende hg. Erkenntnis vom 8. September 2009, Zl. 2009/17/0095).

Geht es um den Entzug der persönlichen Freiheit, so ist - falls der Betroffene nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistandes verfügt - die Beigabe eines Verfahrenshelfers geboten (vgl. das Urteil des EGMR vom 10. Juni 1996 im Fall Benham gegen das Vereinigte Königreich, ÖJZ 1996/36/MRK). Bei der Beurteilung der Interessen der Verwaltungsrechtspflege ist vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers werden besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe) zu berücksichtigen sein (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Oktober 1999, Zl. 97/09/0055, mwN). Geht es um den Entzug der persönlichen Freiheit, so ist - falls der Betroffene nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistandes verfügt - die Beigabe eines Verfahrenshelfers geboten vergleiche , das Urteil des EGMR vom 10. Juni 1996 im Fall Benham gegen das Vereinigte Königreich, ÖJZ 1996/36/MRK). Bei der Beurteilung der Interessen der Verwaltungsrechtspflege ist vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung

Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers werden besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe) zu berücksichtigen sein vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Oktober 1999, Zl. 97/09/0055, mwN).

Aus dem in den vorgelegten Verwaltungsakten erliegenden Strafbescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Oktober 2009 ergibt sich, dass über den Beschwerdeführer wegen Verletzung von Meldepflichten (§ 111 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG) zwei Geldstrafen zu je EUR 730,--, zusammen EUR 1.460,--, und im Fall der Uneinbringlichkeit zwei Ersatzfreiheitsstrafen von je zwei Tagen, zusammen vier Tage verhängt worden sind. An Kosten des Strafverfahrens sind EUR 146,-- zu bezahlen. Aus dem in den vorgelegten Verwaltungsakten erliegenden Strafbescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Oktober 2009 ergibt sich, dass über den Beschwerdeführer wegen Verletzung von Meldepflichten (Paragraph 111, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 33, Absatz eins, ASVG) zwei Geldstrafen zu je EUR 730,--, zusammen EUR 1.460,--, und im Fall der Uneinbringlichkeit zwei Ersatzfreiheitsstrafen von je zwei Tagen, zusammen vier Tage verhängt worden sind. An Kosten des Strafverfahrens sind EUR 146,-- zu bezahlen.

In dem dem Verfahrenshilfeantrag zu Grunde liegenden Beschwerdefall geht es im Wesentlichen um die Frage, ob zwischen dem Beschwerdeführer und den beiden als Trockenbauer bzw.erspachtler tätigen polnischen Staatsangehörigen versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorgelegen sind, sodass der Beschwerdeführer die beiden Personen gemäß § 33 Abs. 1 ASVG vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger hätte anmelden müssen. In dem dem Verfahrenshilfeantrag zu Grunde liegenden Beschwerdefall geht es im Wesentlichen um die Frage, ob zwischen dem Beschwerdeführer und den beiden als Trockenbauer bzw.erspachtler tätigen polnischen Staatsangehörigen versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vorgelegen sind, sodass der Beschwerdeführer die beiden Personen gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger hätte anmelden müssen.

Im Gegensatz zur Auffassung der belangten Behörde ist im vorliegenden Fall die Beigebung eines Verteidigers geboten, weil es sich bei den zu lösenden Rechtsfragen (insbesondere bei der Abgrenzung zwischen einem Dienstvertrag und anderen mit den Trockenbauern bzw.erspachtlern allenfalls bestehenden Rechtsverhältnissen) nicht um solche einfacher Natur handelt. Für eine ausreichende Beurteilung dieser Fragen reicht das Alltagswissen eines Gewerbetreibenden - insbesondere was die Abgrenzung zwischen einem Dienstvertrag und einem freien Dienstvertrag betrifft - nicht aus. Die letztgenannte Abgrenzung ist im Beschwerdefall deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Innehabung eines Gewerbescheins beim freien Dienstvertrag die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 lit. a ASVG ausschliesse. Der Beschwerdeführer wäre ohne anwaltlichen Beistand voraussichtlich nicht oder nicht in ausreichendem Maß in der Lage, vor dem unabhängigen Verwaltungssenat seinen Standpunkt darzulegen und sich in zweckentsprechender Weise zu vertreten. Dies hat die belangte Behörde verkannt. Im Gegensatz zur Auffassung der belangten Behörde ist im vorliegenden Fall die Beigebung eines Verteidigers geboten, weil es sich bei den zu lösenden Rechtsfragen (insbesondere bei der Abgrenzung zwischen einem Dienstvertrag und anderen mit den Trockenbauern bzw.erspachtlern allenfalls bestehenden Rechtsverhältnissen) nicht um solche einfacher Natur handelt. Für eine ausreichende Beurteilung dieser Fragen reicht das Alltagswissen eines Gewerbetreibenden - insbesondere was die Abgrenzung zwischen einem Dienstvertrag und einem freien Dienstvertrag betrifft - nicht aus. Die letztgenannte Abgrenzung ist im Beschwerdefall deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Innehabung eines Gewerbescheins beim freien Dienstvertrag die Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz 4, Litera a, ASVG ausschliesse. Der Beschwerdeführer wäre ohne anwaltlichen Beistand voraussichtlich nicht oder nicht in ausreichendem Maß in der Lage, vor dem unabhängigen Verwaltungssenat seinen Standpunkt darzulegen und sich in zweckentsprechender Weise zu vertreten. Dies hat die belangte Behörde verkannt.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VerordnungBGBl. II Nr. 455/2008. Der beantragte Ersatz der Beschwerdegebühr entbehrt der Rechtsgrundlage (Verfahrenshilfe). Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Der beantragte Ersatz der Beschwerdegebühr entbehrt der Rechtsgrundlage (Verfahrenshilfe).

Wien, am 30. Juni 2010

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen
VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2010080102.X00

Im RIS seit

15.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at